**29. JULI 1934 - Gesetz über das Verbot von Privatmilizen**

Inoffizielle Koordinierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 30. Mai 2012 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- das Gesetz vom 4. Mai 1936 zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. Juni 1934 über das Verbot von Privatmilizen und zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über Waffen,

- das Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Februar 1996),

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- das Gesetz vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 2005),

- das Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 2006),

- das Gesetz vom 25. Juli 2008 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. September 2008).

Diese inoffizielle Koordinierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER JUSTIZ UND MINISTERIUM DES INNERN**

**29. JULI 1934 - Gesetz über das Verbot von Privatmilizen** [...]

*[Überschrift abgeändert durch Art. 58 des G. vom 5. August 1992 (B.S. vom 22. Dezember 1992)]*

**Artikel 1** - Jede Privatmiliz und jede andere Organisation von Privatpersonen, deren Zweck es ist, Gewalt anzuwenden, die Armee oder die Polizei zu ersetzen, sich in ihr Handeln einzumischen oder an ihre Stelle zu treten, ist verboten.

[Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die im Gesetz zur Regelung der privaten Sicherheit erwähnten Unternehmen und Dienste.]

*[Art. 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 7. Mai 2004 (B.S. vom 3. Juni 2004)]*

[**Art. 1*bis*** - [Verboten ist zudem:

1. das Auftreten in der Öffentlichkeit von Privatpersonen in Gruppen, die entweder durch die Übungen, die sie machen, oder durch die Uniform beziehungsweise Ausrüstungsteile, die sie tragen, wie militärische Truppen aussehen,

2. das Abhalten von oder die Teilnahme an kollektiven Übungen mit oder ohne Waffen, die darauf abzielen, Privatpersonen Gewaltanwendung beizubringen.

Die in Absatz 1 aufgeführte Bestimmung findet weder Anwendung auf Übungen, die ausschließlich im Rahmen einer von den Gemeinschaften anerkannten Sportart durchgeführt werden, [noch auf Tätigkeiten zur Rekonstruktion historischer Ereignisse, die den lokalen Behörden vorab mitgeteilt werden und rechtmäßig organisiert werden,] noch auf Ausbildungseinrichtungen, die im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit zu diesem Zweck zugelassen sind.

Die in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführte Bestimmung findet keine Anwendung auf Gruppen, die ausschließlich einen wohltätigen Zweck verfolgen.]]

*[Art. 1bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936) und ersetzt durch Art. 43 des G. vom 8. Juni 2006 (B.S. vom 9. Juni 2006); Abs. 2 abgeändert durch Art. 35 des G. vom 25. Juli 2008 (B.S. vom 22. August 2008)]*

**Art. 2 -** [Wer unter Verstoß gegen Artikel 1 eine Miliz oder eine Organisation gründet, wer unter Verstoß gegen Artikel 1*bis* ein Auftreten in Gruppen organisiert, wer ihnen Hilfe leistet oder wer dazu gehört, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis zu dreihundert [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, unbeschadet der eventuellen Anwendung strengerer Strafbestimmungen.]

[Die Uniformen und Abzeichen der Milizen oder Organisationen oder derer, die in der Öffentlichkeit auftreten, sowie die Waffen, das Material und alle Gegenstände, die ihnen dienen oder dazu bestimmt sind, ihnen zu dienen, werden beschlagnahmt.] Das Gericht ordnet die Einziehung der im vorliegenden Artikel erwähnten Gegenstände an, selbst wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

*[Art. 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936)]*

[**Art. 2*bis* -** Wer bei oder anlässlich einer Kundgebung oder bei oder anlässlich einer Versammlung im Besitz eines Gegenstands entdeckt wird, der eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis zu zweihundert [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Wenn der Gegenstand eine Waffe ist, beträgt die Gefängnisstrafe zwei Monate bis zu einem Jahr und die Geldbuße zweihundert bis zu fünftausend [EUR].

Der Gegenstand wird beschlagnahmt und die Einziehung wird ausgesprochen, selbst wenn er dem Verurteilten nicht gehört.]

*[Art. 2bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936); Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

**Art. 3 -** Alle Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches, von denen durch vorliegendes Gesetz nicht abgewichen wird, finden Anwendung [auf die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Straftaten.]

*[Art. 3 abgeändert durch Art. 4 Abs. 1 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936)]*

**Art. 4 -** Die Korrektionalgerichte erkennen über [diese Straftaten] unter Vorbehalt der Anwendung des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Einführung des Titels I des Militärstrafprozessgesetzbuches.

*[Art. 4 abgeändert durch Art. 4 Abs. 2 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936)]*